

Information zur Übernahme von Kosten für soziale und kulturelle Teilhabe

1- was ist darunter zu verstehen?

Unter sozialer und kultureller Teilhabe sind alle Angebote zu verstehen, die z. B. von Sport- oder sonstigen Vereinen, von Volkshochschulen, Musikschulen oder Verbänden zur Freizeitgestaltung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass ein Verein im Vereinsregister eingetragen ist und gemeinnützige Zwecke verfolgt bzw. dass das Angebot an eine öffentlich-rechtliche Einrichtung (z. B. Schulen), einen gemeinnützigen Träger oder einen (Wohlfahrts-) Verband angegliedert ist.

2- welche Kosten werden übernommen?

Beiträge, Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an den sozialen und kulturellen Angeboten, soweit 10 Euro monatlich nicht überschritten werden. Dies können sein:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit;
- Kosten für den Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) sowie vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung;
- Kosten für die Teilnahme an Freizeiten.

3- wer kann die Leistungen erhalten?

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

4- was muss ich als Anbieter von sozialen und kulturellen Leistungen tun?

Die Kinder/Jugendlichen erhalten vom Jobcenter einen Gutschein. Mit diesem Gutschein gehen die Kinder/Jugendlichen zu einem Anbieter einer sozialen und/oder kulturellen Leistung ihrer Wahl. Erfüllt der Anbieter die unter 1 genannten Voraussetzungen, ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Der Gutschein wird „quasi als Zahlungsmittel“ entgegengenommen -

- liegt der vom Anbieter für seine Leistung geforderte Betrag über dem im Gutschein genannten Wert, behält der Anbieter den Gutschein, soweit Kosten nicht vom Gutschein gedeckt sind, sind diese vom Kind/Jugendlichen zusätzlich an den Anbieter zu entrichten.
- Liegt der vom Anbieter geforderte Betrag unter dem im Gutschein genannten Wert, vermerkt der Anbieter die Summe des von ihm benötigten Anteils auf dem Gutschein, fertigt vom Gutschein eine Kopie und händigt das mit dem Vermerk versehene Original wieder an das Kind/den Jugendlichen aus. Das Kind/der Jugendliche kann dann für den Restbetrag ein weiteres Angebot/weitere Angebote nutzen.

Der Anbieter schickt den Gutschein bzw. die Fotokopie des Gutscheins an die ausstellende Behörde zusammen mit den Daten, wohin der in Anspruch genommene Betrag überwiesen werden soll (**siehe Abrechnungsbogen, dem Gutschein beigefügt**).

Das Jobcenter überweist den auf dem Gutschein ausgewiesenen Betrag an den Anbieter.